



SATZUNG des TTC Lanzingen

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Lanzingen 1958 e.V.“ (nachfolgend kurz „TTC Lanzingen“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63599 Biebergemünd-Lanzingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter VR 3904 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TTC Lanzingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist das Ausüben des Tischtennispiels und -sports und die damit verbundene Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten.
6. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes.
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebergemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des nächsten Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie unter b) nach Voll-



endung des 16. Lebensjahres.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Ehrenmitgliedschaft kann für außergewöhnliche Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an!
5. Die Mitgliedschaft beginnt:
Mit Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt. Einer Angabe von Gründen der Ablehnung bedarf es nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 24 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein!

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zu den Übungs- und Wettkampfzeiten im Rahmen der Belegungspläne zur Verfügung.
2. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
3. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive und mit dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Mitglied mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat alles zu tun, um

- a) das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen,
- b) die Ziele des Vereins zu fördern,

c) die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins sorgsam zu bewahren.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten oder zweiten Monat des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher in Schriftform (per E-Mail, Smartphone oder Brief) zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

4. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder ein gewählter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung oder vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 9, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
11. Sofern für alle Mitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme sichergestellt ist, kann eine Mitgliederversammlung auch per Online-Konferenz abgehalten werden.

TTC Lanzingen 1958 e.V.



§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des BGB-Vorstands (Pkt. 1)
 - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus:
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart
 - weiteren Beisitzern

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins unter § 4 Punkt 1 a) und 1 c).

Vereinsmitglieder unter §4 Punkt 1b) sind ab dem 16. Lebensjahr mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten in den erweiterten Vorstand wählbar.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen oder (im Falle eines Amtes im erweiterten Vorstand) die Aufgaben auf die anderen Vorstandsmitglieder verteilen.
6. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
7. Vorstandssitzungen können bei Bedarf auch per Online-Konferenz durchgeführt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zum Kassenprüfer kann nur ein Mitglied gewählt werden, das nicht gleichzeitig dem Vorstand angehört.
2. Die Amtsdauer ist 2 Jahre, direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung prüfen und durch Ihre Unterschriften bestätigen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln, die durch den Vorstand nicht unmittelbar aufgeklärt werden, ist unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls dies nicht durch den Vorstand geschieht, sind die Kassenprüfer dazu verpflichtet.

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Beiträge sind bringpflichtig!
2. Mitglieder, die länger als 24 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts



3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 24 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 12 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten ist in der Datenverarbeitungsrichtlinie des TTC Lanzingen geregelt. Die Datenverarbeitungsrichtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann durch den Vorstand an die jeweils aktuellen Gesetzgebungen angepasst werden. Die Bekanntgabe erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Vereinsordnungen

Der TTC Lanzingen kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Die Bekanntgabe erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 12.06.2020 beschlossene Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und bewirkt damit die Aufhebung der seitherigen Satzung.

Sie hat Gültigkeit bis zum Beschluss einer neuen Fassung der Vereinssatzung.

Biebergemünd - Lanzingen, den 12.06.2020